

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1849**

177 (1.7.1849)

# Karlsruher Tagblatt.



Nro. 177.

Sonntag den 1. Juli

1849.

## Bekanntmachungen.

Nr. 7365. I. Brodtaxe.

Vom 1. bis einschließlich 15. Juli 1849.

1) Der Weißfrucht Mittelpreis nach den Fruchtmärkten zu Durlach am 16. 23. und 30. Juni d. J. ist per Malter					14 fl. 35 kr.
2) des Korn's Mittelpreis	ditto	ditto	per Malter		7 fl. 49 kr.
1) ein Paar Weck zu 2 kr.					9½ Loth
2) das 3 kr. Weißbrod					15 Loth
3) ein Pfund Halbweißbrod (lange Form)					4 kr.
4) zwei Pfund ditto ditto					8 kr.
5) das sogenannte Groschenbrod (runde Form)					23½ Loth;
6) drei Pfund Schwarzbrod (runde Form)					8½ kr.

Karlsruhe den 30. Juni 1849.

Großh. bad. Polizeiamt der Residenz.  
K. Bürger.

Nr. 7350. Im Auftrag des Großh. Civilcommissärs bei dem 1. Königlich preussischen Armeekorps bringen wir nachstehend die im Einverständniß mit der Großh. Militärcommission getroffenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß dahier.

Karlsruhe den 30. Juni 1849.

Großh. bad. Polizeiamt der Residenz.  
K. Bürger.

## Bestimmungen

über die Ablieferung der den badischen Insurgenten abgenommenen Waffen und sonstigen Armaturstücke.

1) Sämmtliche Waffen, Armatur und Monturstücke, welche von den Insurgenten in den verschiedenen Gemeinden theils zurückgelassen, theils auch auf dem Plage, an denen Gefechte stattgefunden, aufgefunden wurden, sind von den Gemeinden an die von der Militärcommission noch zu bestimmenden Orte abzuliefern.  
2) Der Transport und die Uebernahme dieser Gegenstände wird noch durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

(Die Waffen sind durch die Gemeinden in das Zeughaus nach Karlsruhe abzuliefern und davon dem Herren Hauptmann v. Faber (Amalienstraße Nr. 81.) Anzeige zu machen.)

3) Für verheimlichte Waffen und sonstiges ärarisches Material, dasselbe mag aus Pferden, Munition oder sonstigen militärischen Effekten bestehen, ist die betreffende Gemeinde, in deren Ort und deren Nähe solche aus irgend einer Ursache zurückgelassen wurden, verantwortlich und zwar in der Art, daß diese vorbehaltenlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen, den zehnfachen Betrag des Verheimlichten, wenn dieses später ausfindig gemacht wird, dafür zu bezahlen hat.

4) Wer solche Verheimlichungen zur Anzeige bringt, erhält die Hälfte des im §. 3 besagten Betrags, sofern die Ablieferung des Angezeigten in kürzester Frist geschieht oder durch weitere höhere Anordnungen ins Werk gesetzt werden kann.

5) Die Ortsgemeinden haben unverzüglich von den in ihrem Besitz befindlichen, schon weiter oben bezeichneten Gegenständen dem Civilcommissär bei dem 1. Königlich preussischen Armeekorps, Regierungsrath Kunz, im jeweiligen Hauptquartier Anzeige zu machen, von dem die weitere Weisung der Zeit und des Orts der Abgabe ihnen zugehen wird.

6) Dieselben haben für die richtige Verbringung dieser Gegenstände Sorge zu tragen, und werden ihnen dafür die richtigen Transportkosten nach dem bestehenden Tarif geleistet werden, wofür sie an Ort und Stelle der Ablieferung den Betrag vergütet erhalten.

7) Die Fuhrleute sind dafür verantwortlich, daß sie die militärischen Effekten in richtiger Quantität abliefern, und es haben deshalb die Ortsgemeinden denselben einen Lieferungsschein zugustellen, worin die Zahl der abzuliefernden Effekten in Worten genau angegeben sein muß; sie sind dafür bis zur geschehenen Ablieferung verantwortlich, wofür ihnen jedoch eine in gleicher Weise ausgefertigte Quittung über den Empfang zugestellt werden wird. Für verlorene Gegenstände hat die Gemeinde Ersatz zu leisten.

8) Für den Fall der Verigerung der Ablieferung werden noch besondere kriegsrechtliche Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche hiesige Einwohner, welche Pferde und Wagen besitzen, werden hiemit aufgefordert, diese Pferde und Wagen jeder Zeit parat zu halten, um dieselben auf jeweilige Requisition der Königl. preussischen Militärbehörde zu stellen. Wer einer solchen Aufforderung nicht sogleich nachkommt, hat zu gewärtigen, daß militärische Exekution angewendet wird.

Karlsruhe den 30. Juni 1849.

Der Gemeinderath.

M a l s c h.

## Bürgerwehr.

Tagsbefehl.

Die gesammte Wehrmannschaft wird hiermit aufgefordert, Waffen und Armatur in guten Stand zu setzen, da heute oder morgen durch den Königl. preuss. Stadtkommandanten Herrn Oberst v. Brandenstein die Bürgerwehr inspiciert werden wird und vielleicht keine Zeit mehr bleibt, das Ausrücken anderst als durch Generalmarsch bekannt zu geben.

Karlsruhe den 1. Juli 1849.

Das Heerschaar-Commando.

E. Gerber, Oberst.

vd. E. Kölle, Adjutant.

### Bekanntmachung.

Nr. 406. Höherer Anordnung zu Folge wird die Fouragelieferung für die dahier und zu Ruppurr stehenden Landesgestüteshengste vom 1. Juli bis 30. September d. J. im Soumissionswege an den Wenigstnehmenden vergeben. Die versiegelten Preisforderungen sind am Montag den 2. Juli bis Vormittags um 10 Uhr im Locale der Großh. landwirthschaftlichen Centralstelle (Langestraße Nr. 219.) abzugeben, wo sie in Gegenwart der Soumittenten eröffnet werden.

Karlsruhe den 28. Juni 1849.

Großh. Landesgestütes-Casse.

M. K r a u s.

### Versteigerungen und Verkäufe.

(2) [Hengsterversteigerung.] Am Dienstag den 3. Juli d. J. werden Vormittags um 10 Uhr bei den Landesgestütesstallungen vor dem Ruppurrer Thor dahier 9 ausgemusterte Hengste öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Karlsruhe den 29. Juni 1849.

Großh. Landesgestütes-Casse.

M. K r a u s.

### Wohnungsanträge und Gesuche.

Adlerstraße Nr. 9. ist im 2. Stock ein Logis von 4 bis 5 Zimmern nebst allen übrigen Bequemlichkeiten auf den 23. Juli zu vermieten. Näheres zu erfragen im untern Stock.

Adlerstraße Nr. 38, in der Nähe vom Bahnhofe, ist ein freundliches Logis von drei Zimmern, zwei Speicherkammern, Küche, Holzstall, Keller, Antheil am Waschhaus und allen Bequemlichkeiten auf den 23. Juli zu vermieten. Das Nähere im zweiten Stock.

Erbprinzenstraße Nr. 9., im 3. Stock, ist eine Wohnung von 4 bis 5 Zimmern sammt Küche, Speicherkammer und Zugehör auf den 23. Juli zu vermieten.

Kronenstraße Nr. 48. ist ein Logis von 3 Zimmern nebst den sonstigen Erfordernissen auf den 23. Oktober zu vermieten. Ebendasselbst ist ein

möblirtes Zimmer sogleich zu vermieten. Das Nähere im untern Stock.

Langestraße Nr. 187, nächst der Waldstraße, ist eine schöne Wohnung, bestehend in drei bis vier Zimmern, Küche, Speicherkammer etc., auf den 23. Juli zu vermieten. Näheres im untern Stock.

Lyceumstraße Nr. 3. ist im 2. Stock ein Logis von 7 Zimmern nebst allen Erfordernissen auf den 23. Oktober zu vermieten. Ebendasselbst ist im Seitengebäude ein Logis von zwei Zimmern, Küche und übrigen Bequemlichkeiten auf den 23sten Juli zu vermieten.

Neuthorstraße Nr. 4. sind zwei möblirte Zimmer sogleich zu vermieten. Näheres daselbst im zweiten Stock.

Ritterstraße Nr. 14. sind 2 Zimmer nebst Alkof, Küche, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten auf den 23. Juli zu vermieten.

Spitalstraße Nr. 3 ist im untern Stock ein Logis, bestehend in einem Zimmer, Alkof, Küche, sammt allen Bequemlichkeiten auf den 23. Juli zu vermieten.

Waldstraße (alte) Nr. 30. ist ein Logis von 4 Zimmern, Küche und allen Bequemlichkeiten zu vermieten, sowie ein Logis im Hintergebäude von 2 Zimmern, Küche und den übrigen Erfordernissen, auf den 23. Oktober bezuehbar, zu vermieten.

Zähringerstraße (neue) Nr. 11. ist der untere Stock sogleich oder bis 23. Juli mit 3 Zimmern sammt Zugehör zu vermieten. Das Nähere neue Herrenstraße Nr. 62. zu erfragen.

Zähringerstraße (neue) Nr. 19. sind im Eckhause im zweiten Stock 2 schöne Logis zu vermieten, jedes besteht in 4 Zimmern, welche tapetirt und heizbar sind und meistens eigene Eingänge haben, einem verrohrten Mansardenzimmer und einer Speicherkammer, Küche, Keller, Holzstall und Antheil am Waschhaus, und sind bis 23. Oktober bezuehbar. Das Nähere hierüber ist zu erfragen kleine Herrenstraße Nr. 13. bei Glaser Marktstahler.

Zirkel (vorderer) Nr. 7. am Eck der Adlerstraße sind im mittlern Stock auf den 23. Oktober 2 Logis zu vermieten, das eine bestehend in 7 Zimmern, Küche, Keller, Speicherkammer und Holzstall; das andere in 3 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Holzstall; beide Logis können auch wieder zu

sammen vermietet werden. Näheres im 3. Stock daselbst zu erfragen.

Ein schönes möbirtes Zimmer mit 2 Kreuzstöcken, auf die Straße gehend, ist sogleich billig zu vermieten, oder 2 ineinander gehende kleinere Zimmer mit Bett und Möbel. Näheres Karlsstraße Nr. 11. im zweiten Stock zu erfragen.

Ein möbirtes Mansardenzimmer, auf die Straße gehend, ist in Nr. 92 der Langenstraße sogleich für ledige Herren beziehbar.

Ein Logis mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, so wie den übrigen Erfordernissen ist in der Lammstraße Nr. 10, im 2. Stock, sogleich oder auf den 23. Juli zu vermieten.

### Vermischte Nachrichten.

(3) [Gesuch.] Eine gesunde Amme kann sogleich eintreten, Waldhornstraße Nr. 17.

(2) [Gesuch.] Ein braves fleißiges Mädchen, das gut kochen kann und sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, wird gesucht, Stephaniensstraße Nr. 78. im 3. Stock.

(1) [Gesuch.] Es kann sogleich ein Hausknecht eintreten Zähringerstraße Nr. 24.

(1) [Gesuch.] Es wird ein ordentliches, gewandtes Mädchen in eine Wirthschaft gesucht. Näheres Waldstraße Nr. 30.

(1) [Gesuch.] Es wird ein solides Mädchen, welches sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht und gut mit Kindern umzugehen weiß, in Dienst gesucht, Akademiestraße Nr. 25.

(1) [Gesuch.] Erbprinzenstraße Nr. 31. wird ein Mädchen in Dienst gesucht, das kochen und waschen kann und sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht. Näheres im untern Stock.

(1) [Dienst Antrag.] Ein braver Bursche, welcher Feld und Garten zu bearbeiten versteht, findet sogleich einen Platz bei

Hoffischer Kaufmann.

(1) [Stellenantrag.] Ein gewandter Marqueur findet sogleich eine Stelle. Das Nähere Lammstraße Nr. 1.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, welches kochen und allen häuslichen Arbeiten vorstehen kann, sucht eine Stelle und könnte sogleich eintreten. Zu erfragen Amalienstraße Nr. 41. im Seitengebäude.

### Weinverkauf.

In der Blumenstraße Nr. 7. werden reingehaltene Oberländer 1846r, 47r und 48r Weine zu 10 kr., 12 kr., 15 kr. und höhern Preisen im gesetzlichen Quantum gegen Baarzahlung verkauft, und werden jeden Abend 5 Uhr Proben abgegeben.

Es wird ein Nachtsack vermisst, der gestern Nachmittag in Heidelberg mit der Bestimmung nach Karlsruhe aufgegeben wurde, und die Nummer 887 erhalten haben soll. Der Nachtsack wiegt circa 17 Pfund, ist aus roth und grün carrirtem Wollzeuge gefertigt, und war mit einem kleinen Messingschloß versehen. Es wird Derjenige, dem derselbe etwa irrthümlich zugekommen sein sollte, gebeten, denselben in dem Gepäcbureau auf dem hiesigen Bahnhofe abgeben zu lassen.

Karlsruhe den 29. Juni 1849.

In der Karlsstraße Nr. 4. im Hintergebäude wird Einquartierung in Kost und Logis angenommen.

### Privat-Bekanntmachungen.

#### Alpen-Butter-Schmalz

habe ich beste Qualität in ganz frischer Waare erhalten und empfehle dasselbe in Ständer von 30 — 50 Pfund, sowie auch en détail billigt.

J. D. Krieg.

Unterzeichneter hat die Restauration, Wein- und Bierwirthschaft von Schelmann Wittwe dahier pachtweise übernommen, und empfiehlt sich daher einem resp. Publikum aufs beste, mit dem Bemerkten, daß bei ihm täglich alle Sorten frische hausgemachte Würste, Schweineknöchel &c zu haben sind, sowie er auch für reine billige Weine und gutes Lagerbier Sorge getragen hat.

Karlsruhe den 1. Juli 1849.

Jakob Mai, Metzger,

innerer Zirkel, dem Waldhorn gegenüber.

Eine frische Sendung Pforzheimer Lagerbier ist angekommen und empfiehlt solches

F. Neff, Restaurateur,  
Karlsstraße Nr. 4.

### Beiertheim.

Bei Unterzeichnetem findet heute Tanzbelustigung statt, wozu höflich einladet

F. Reich, zum Stephanenbad.

### Literarische Anzeige.

In der Buchhandlung von Franz Röldeke am Marktplatz sind vorräthig:

Karten vom Kriegsschauplatz in Baden,  
Post- und Reisekarten von Baden, Württemberg u. s. w.

Karten von Rastatt und Gegend.

### Mittheilungen

aus dem

### Großh. bad. Regierungsblatt.

(Verspätet.)

Nr. 33 vom 13. Juni 1849.

### Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da der unlängst von Frankfurt nach Stuttgart übergesiedelte Theil der Nationalversammlung durch eben diese Uebersiedelung die Grundlage der Berufung und des rechtlichen Daseins der Nationalversammlung selbst ausgegeben, und jener Rest der Versammlung seitdem überdies offen den Weg des Aufruhrs eingeschlagen hat, so vermögen Wir in demselben die deutsche Nationalversammlung nicht mehr anzuerkennen, und indem Wir dieses hierdurch erklären, betrachten Wir zugleich die Vollmachten der dabei noch befindlichen badischen Abgeordneten als erloschen.

Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Mainz, den 12. Juni 1849.

### Leopold.

Küber. Stengel.

Ferner Nr. 34. vom 24. Juni 1849.

Dienstnachrichten.

Se. Kön. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, durch höchste Entschliebung vom 16. d. M. den

Oberleutnant Frhrn. August von Roggenbach, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten, zum Präsidenten des Kriegsministeriums, und ferner durch höchste Entscheidung vom 21. d. M. den Staatsrath Regener zum Präsidenten des Finanzministeriums, den geheimen Rath und Direktor des Wasser- und Straßenbaues Freiherrn v. Marschall zum Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern und den Vicekanzler des Oberhofgerichts Dr. Stabel zum Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums zu ernennen.

**Leopold, von Gottes Gnaden,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Bezug auf das provisorische Gesetz vom 9. d. M. Regierungsblatt Nr. 32, den Kriegszustand und das Standrecht betreffend, erklären Wir, soweit solches nicht schon auf den Grund des §. 1 jenes Gesetzes durch die Militärkommandanten geschehen ist, andurch das ganze Großherzogthum in den Kriegszustand, und zwar mit allen in den §§. 1 — 6 des erwähnten Gesetzes aufgeführten Wirkungen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 23. Juni 1849.

**Leopold.**

A. v. Roggenbach. Stabel.

Sodann Nr. 35 vom 30 Juni 1849.

**Leopold, von Gottes Gnaden,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Vorbehalt definitiver, zur Wiederherstellung und Befestigung der verfassungsmäßigen Ordnung im Großherzogthum erforderlicher Vorkehrungen sehen Wir Uns veranlaßt, vorläufig zu verordnen, wie folgt:

1. Sobald in einzelnen Bezirken des Landes die revolutionäre Gewalt gebrochen ist, haben die geordneten Behörden und Beamten ihre Stellen wieder einzunehmen und die ihnen zukommende Amtstätigkeit wieder in vollem, nach den erhöhten Ansprüchen des Augenblicks gesteigerten Maße eintreten zu lassen.

2. Bedienstete, die sich durch ihr Benehmen während der Revolutionszeit in eine solche Lage gebracht haben, daß sie auch nicht vorübergehend auf ihrer Stelle mehr geduldet werden können, sind provisorisch zu suspendiren und durch Andere provisorisch zu ersetzen, so weit dies nicht durch die den Militärkommandanten beigegebenen Civilkommissäre bereits geschehen ist.

Auf Mitglieder von Mittelbehörden oder höheren Behörden ist übrigens diese Bestimmung nicht anwendbar.

3. Zum Vollzuge dieser Anordnungen ernennen Wir für jeden Kreis einen außerordentlichen Landeskommissär, und zwar:

- a. für den Unterheinkreis:  
Unseren Legationsrath Freiherrn v. Reizenstein;
- b. für den Mittelheinkreis:  
Unseren Staatsrath Freiherrn v. Rüdiger;
- c. für den Oberheinkreis:  
Unseren Geheimen Rath und Regierungsdirektor Freiherrn v. Marschall.

Für den Seekreis behalten Wir Uns weitere Verfügung vor.

4. Die Landeskommissäre sind befugt, zum Vollzuge der im Satz 2 enthaltenen Anordnungen für einzelne Bezirke besondere Bevollmächtigte aufzustellen.

Sie haben überdies die Befugniß, die für den Kreis zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen

### Fremde.

In hiesigen Gasthöfen.

Darmstädter Hof. Herr Asp, Praktikant von Münstertal.

Goldener Adler. Herr Blauton und Herr Prestel, Kfl. v. Mainz. Hr. Christ, Kaufm. v. Dertkirch. Herr Kiefer, Stud. von Hambach. Herr Wirth, Kaufm. von Stuttgart. Herr Schäfer, Geschäftsführer von Worms. Hr. Fordermann, Müller v. Weckheim.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

chen polizeilichen Verfügungen und Verbote, falls solche von den kompetenten Behörden nicht bereits erlassen sind, zu treffen und der Kreisregierung zum Vollzuge zugehen zu lassen.

5. Die Landeskommissäre werden von ihren Anordnungen dem Vorstande des betreffenden Ministeriums Anzeige machen. Sie stehen im Allgemeinen unter dem Vorstande des Ministeriums des Innern, mit dem sie in fortdauernder Geschäftsverbindung bleiben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 26. Juni 1849.

**Leopold.**

Klüber. Regener. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

**Leopold, von Gottes Gnaden,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigt bewogen gefunden, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen, Oberbefehlshaber der zur Zeit in dem Großherzogthum operirenden königlich preussischen Armee, einen Generalcommissär in der Person Unseres Geheimenraths Schaaff beigegeben. Derselbe hat in der angegebenen Eigenschaft nicht allein persönlich die nämlichen ausgedehnten Befugnisse auszuüben, welche den durch unsere Verordnung vom Gestrigen ernannten Landeskommissären und den schon früher den drei einzelnen Armeekorps zugetheilten Civilkommissären übertragen sind, sondern auch in dem Umfange dieser Competenz den gedachten Commissären Aufträge zu erteilen und von ihnen Berichte zu fordern.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

**Leopold.**

Klüber. Regener. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

**Leopold, von Gottes Gnaden,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch unsere Verfügung vom 26. d. M. ist für die vorläufige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in den einzelnen Theilen des Großherzogthums Fürsorge getroffen. Es wird aber nunmehr auch nothwendig, die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte nach dem Sitze Unserer Centralstellen zu übertragen.

Trotz Unseres sehnlichsten Wunsches werden Wir jedoch noch auf mehrere Tage verhindert sein, in unsere Residenz zurückzukehren. Wir beauftragen darum Unser Staatsministerium, sich alsbald dahin zu begeben und daselbst bis zu unserer Rückkunft die Leitung der Regierungsgeschäfte nach der von Uns empfangenen Vollmacht zu übernehmen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

**Leopold.**

Klüber. Regener. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

König von Preußen. Hr. Klüber u. Hr. Cornel, Weinändler v. Merzheim. Hr. Dpfermann, Gutmacher von Altona.

Zum weißen Bären. Mad. Koch mit Sohn von Freiburg. Herr Bochow mit Gattin von Bern. Herr Koch, Partik. von Unterfarnstadt. Herr Klein, Kaufm. von Köln.

Zähringer Hof. Herr Handel, Kriegsekretär von Thorn. Hr. Gräff und Hr. Flothof, Kfl. v. Kreuznach. Hr. Schlegler, Kfm. v. Wiesbaden.